

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

 No. 462.
 

---

### Gesetz

vom 23. Dezember 1886,

#### die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend.

---

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

#### § 1.

Die im Offizierstande stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, haben neben den Kommunalabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe, denen sie nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1, Ziff. 1. der durch Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 im Bundesgebiete eingeführten Königlich Preussischen Verordnung vom 23. September 1867, Bundesgesetzblatt von 1868 S. 572.) bereits unterworfen sind, von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen Gemeindeabgaben nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und ortostatutarischen Vorschriften zu entrichten.

Anggegeben den 29. Dezember 1886.